

## **Auflagen an den Auftraggeber / Mieter**

### **Liefertermine**

Bei Warenbestellungen zur Anlieferung und dem Stellen von Containern sind wir bemüht Wünsche in Bezug auf Liefertermin und Lieferzeit zu berücksichtigen. Von uns abgegebene Aussagen zum Liefertermin können nur voraussichtliche Angaben sein und sind in jedem Falle unter Vorbehalt abzugeben. Lieferverspätungen entziehen sich in Ihrer Entstehung oft unserem direkten Einfluss (widrige Verkehrsverhältnisse, Verzögerung durch Nichtbefahrbarkeit vorher belieferten Baustellen, verspätete Anlieferung durch einen Lieferanten, technische Defekte usw.)

Daher können keinerlei Ansprüche aus einer verspäteten Lieferung geltend gemacht werden.

### **Befahrbarkeit der Baustelle**

Bei Warenbestellung zur Anlieferung und dem Stellen von Containern bitten wir zu beachten, dass die bestellten Waren/ Container mit einem Ihrer Größe und Ihrem Gewicht angemessen Fahrzeug geliefert werden (den Einsatz größerer Fahrzeuge, zur rationellen Zusammenfassung von Touren an verschiedene Baustellen, behalten wir uns vor). Sofern nicht durch uns konkrete Zusagen in Bezug auf die Fahrzeuggröße und Ausstattung gemacht worden ist, bitten wir zu beachten, dass eine Befahrbarkeit mit LKWs bis 26 Tonnen Gesamtmasse bzw. Lastzüge bis 40 Tonnen Gesamtmasse vom Kunden gewährleistet werden muss. Im Falle eine Nichtbefahrbarkeit der Baustelle erfolgt eine Anlieferung nur soweit, wie dies mit den beschriebenen Fahrzeuggrößen auf geeigneten und tragfähigen Zufahrten möglich ist. Die Entscheidung obliegt in diesem Falle allein dem Kraftfahrer. Bei unterkellerten Innenhöfen, Gehwegen, Fußgängerzonen, Durchfahrten und Passagen ist der Kraftfahrer durch den Kunden davon in Kenntnis zu setzen. Das Befahren dieser Flächen ist nur nach vorhandener bauseitiger Belastungsangabe möglich. In anderen Fällen ist der Kraftfahrer berechtigt und verpflichtet eine Befahrung abzulehnen. Für entstandene Schäden kann der Kraftfahrer/ Spediteur nicht verantwortlich gemacht werden.

Das Fahrzeug darf nur so abladen, dass der Verkehr (Rettungsfahrzeuge, PKW, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert werden. Gehwege und Fahrbahnen sind stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

### **Sichern der Abladestelle**

Der vom Auftraggeber angegebene Abladeplatz – die vorhandene Straßenbefestigung sowie Bordsteine und andere Anlagen der Straßenausstattung bzw. Privateinfahrt, Hof o.ä. ist durch geeignete Maßnahmen vom Auftraggeber vor Beschädigung zu schützen.

Bei befahren von Pflasterflächen und Asphaltoberflächen trägt der Auftraggeber selbst alle evtl. entstehende Schäden und übernimmt hierfür die volle Verantwortung. Von uns wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Abgeladenes Material und aufgestellte Container auf der Straße ist bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, abzusichern.

Der Auftraggeber haftet selbst für alle Schäden oder Unfälle, die durch das Befahren und abladen auf dem und zu dem Grundstück mittelbar und unmittelbar entstehen.

Sprechen Sie uns gern jederzeit an!